



## Ablauf Meldewesen für neue oder geänderte Elektroinstallationen

Gemäss der «Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen» (SR 734.27) müssen neue oder geänderte elektrische Installationen der Netzbetreiberin (Energie Freiamt) gemeldet werden.

### Meldung des Installationsvorhabens

Zur Vereinfachung des Meldeprozesses bitten wir Sie, sämtliche Formulare via ElektroForm oder [Elektro-Form online](#) auszufüllen und einzureichen. Elektroinstallationen sind grundsätzlich mit einer Installationsanzeige und einem Schema zu melden. Sofern das Vorhaben keiner Änderung an der Steuer- und Messeinrichtung bedarf, sind Installationen, welche eine Leistungsänderung von weniger als 3.7 kVA verursachen von dieser Meldepflicht ausgenommen.

### Technisches Anschlussgesuch

Sollen besondere Verbraucher installiert werden, welche Netzurückwirkungen wie Spannungsschwankungen und Oberschwingungen im Versorgungsnetz verursachen können, muss vor der Einreichung der Installationsanzeige via ElektroForm oder [ElektroForm online](#) ein «technisches Anschlussgesuch» gestellt werden. Die Energie Freiamt prüft dann aufgrund der aktuellen Netzsituation, ob die geplante Anlage installiert werden kann oder ob zusätzliche Massnahmen nötig sind. Ein genehmigtes Anschlussgesuch ist 1 Jahr gültig.

### Vorsicht bei Installationsarbeiten

Wer Installationen erstellt, ändert oder in Stand setzt sowie elektrische Erzeugnisse an Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht oder ändert, braucht gemäss der «Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen» eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI).

Laien ist es ohne Bewilligung erlaubt, in selbst bewohnten Wohnungen und Nebenräumen Beleuchtungskörper selbst zu montieren und zugehörige Schalter auszuwechseln. Sie dürfen unter gewissen Bedingungen auch einfache, einphasige Kleininstallationen selbst vornehmen (z.B. Steckdosen). Derartige Installationen müssen allerdings vor der Inbetriebnahme von einer kontrollberechtigten Person geprüft werden.

### Prüfung und Meldung von ausgeführten Installationen

Sofort nach Abschluss der Installationsarbeiten (bei Neubauten spätestens vor Hausbezug) ist durch eine kontrollberechtigte Person eine Schlusskontrolle zu machen und in einem «Sicherheitsnachweis» inkl. «Mess-/Prüfprotokoll» zu bestätigen. Für Anlagen mit erhöhter Gefährdung (Kontrollperiode < 20 Jahre) ist zusätzlich eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan durchführen zu lassen.

Der «Sicherheitsnachweis» mit «Mess- und Prüfprotokoll» ist anschliessend dem Eigentümer der Installation abzugeben sowie als Kopie der Energie Freiamt zuzustellen.

Mit dem «Sicherheitsnachweis» bestätigt der Installateur die fachkundige Ausführung und Prüfung der Installation. Die Installation wird von der Energie Freiamt daher nicht erneut geprüft (gemäss NIV müssen aber Stichproben durchgeführt werden).

### Werkskontrolle

Nach Änderungen an den Mess- und Steuereinrichtungen wird die Energie Freiamt spätestens nach Eingang des «Sicherheitsnachweises» eine Werkskontrolle durchführen. Diese prüft die Richtigkeit und Funktionstüchtigkeit, der für den Netzbetrieb wichtigen Komponenten (Zähler, Sperrschütze, usw.) und ersetzt nicht die Abnahmekontrolle. Während dieser Kontrolle werden die notwendigen Abdeckungen plombiert.

### Stichprobenkontrolle

Gemäss Art. 33 der «Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen» (SR 734.27) ist die Energie Freiamt verpflichtet, stichprobenweise die Sicherheitsnachweise auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen anzuordnen, die zur Behebung der Mängel erforderlich sind.

Version vom März 2023